

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Ökofonds Steiermark Ausschreibung:

Innovative Photovoltaik-Doppelnutzung

1. November 2023 bis 31. Juli 2024

GZ: ABT15-178044/2023-4



Ökofonds Steiermark Ausschreibung

Innovative Photovoltaik-Doppelnutzung

Inhalt

1. Was wird gefördert?	3
2. Wer kann eine Förderung erhalten?	3
3. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?	3
4. Wie wird gefördert?	4
5. Wie hoch ist die Förderung?	4
6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	5
7. Wie wird das Verfahren abgewickelt?	6
8. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?	7
9. Jurymitglieder	9
10. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz	9
11. Förderungsstelle	9
12. Grundlagen	9
13. Begriffsbestimmungen	10

Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 4381
E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 2931
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz, im Oktober 2023

1. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Neuerrichtung und Erweiterung von innovativen Photovoltaikanlagen mit Doppelnutzung in der Steiermark.

Dazu zählen jedenfalls:

- a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)
- b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen, deren Ausführung eine Errichtung in Bereichen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Altstadtschutzzonen von Graz ermöglichen
- c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)
- d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen bzw. PV-Überdachungen (z.B. größere Carports, Parkraumüberdachungen)
- e) Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern
- f) Agri-Photovoltaikanlagen
- g) Floating PV

Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage muss mindestens 20 kWp betragen.

Dazu zählen keinesfalls:

- Standard PV-Aufdachanlagen
- PV-Freiflächenanlagen
- Forschungsanlagen
- Photovoltaikanlagen ohne Netzanschluss (Inselanlagen)

Weitere Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.technik.steiermark.at/oekofonds.

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmer:innen können neben Privatpersonen auch Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Genossenschaften, Vereine, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, etc. sein.

3. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Die Förderungsanträge können im Zeitraum von

1. November 2023 bis 31. Juli 2024

ausschließlich online unter www.technik.steiermark.at/oekofonds gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

4. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung insgesamt 2.000.000 EUR zur Verfügung.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Bei dem Investitionszuschuss kommen folgende Fördergrenzen zur Anwendung:

5.1 Leistungskriterium

Hierbei handelt es sich um Pauschalförderbeträge in € je kWp Leistung, die basierend auf den unter Punkt 1 angeführten Photovoltaik-Anlagen, gewährt werden. Die jeweiligen Fördersätze sind in der nachfolgenden Tabelle angeführt.

Kategorie	Fördersatz [€ / kWp] basierend auf Anlagenleistung	
	≥ 20 bis 100 kWp	> 100 bis 1000 kWp
a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)	400	
b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen	300	400*
c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)	300	400*
d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen bzw. PV-Überdachungen	250	
e) Photovoltaikanlagen Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern	200	
f) Agri-Photovoltaikanlagen	150	
g) Floating PV	100	

*...Anmerkung zu Photovoltaik-Anlagen der **Kategorien b) und c)**: bei eingereichten Anlagen mit einer Leistung von >100 kWp ist **keine Kombination** mit Bundesförderungen (EAG-Investitionszuschuss durch die OeMAG) möglich.

5.2 Investitionskostenkriterium

- Max. 30 % der förderfähigen Investitionskosten
- Der Investitionszuschuss ist bis zu einem Ausmaß von max. 250.000 EUR je Antrag und Anlage möglich.

5.3 Nicht gefördert werden:

- Rechnungen, die nicht auf den/die Förderungsnehmer:in lauten
- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der/die Förderungsnehmer:in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.).
- Werbemaßnahmen und Marketing

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximal zugesicherte Förderungsmaß nicht erreichen, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

6.1 Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen und vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Ist der/die Förderungswerber:in ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts, sind die einschlägigen Förderhöchstgrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einzuhalten. Die Berechnung der Referenzkosten erfolgt hierbei gemäß dem Gutachten des AIT - Austrian Institute of Technology GmbH vom 09.12.2021.
- e) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- f) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Hinweis:

- Derzeit sind Photovoltaikanlagen unter anderem gemäß EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl. II Nr. 64/2023 i.d.g.F. förderbar und werden von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (www.oem-ag.at) abgewickelt.
- Sollte eine Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 150/2021 i.d.g.F. erfolgen, ist eine Förderung nach dieser Ausschreibung nicht möglich.
- Für Gemeinden gilt:
Eine gleichzeitige Förderung nach dieser Ausschreibung und dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 ist möglich.

- g) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und dem Steiermärkischen Baugesetz i.d.g.F. errichtet und rechtmäßig benützt werden sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.

6.2 Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage muss von einem befugten Elektronunternehmen geplant, installiert und abgenommen werden
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

7. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

7.1 Antragstellung

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

7.2 Vorprüfung durch Jury

Die eingelangten Anträge werden im Rahmen einer Prüfung durch eine Jury begutachtet. Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovativer Ansatz des Vorhabens
- d) Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen
- e) Verringerung des Energiebedarfs
- f) Erhöhung des eingesetzten oder erzeugten Anteils der aus Ökostromanlagen stammenden elektrischen Energie
- g) Soziale Akzeptanz und Verträglichkeit
- h) Realisierbarkeit des Konzeptes
- i) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- j) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

7.3 Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsauszahlung

- a) Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 24 Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrages in Betrieb genommen und mit der Förderstelle endabgerechnet werden.
- b) Die Förderungsauszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe 8.2.).
- c) Im Fall einer positiven Förderungsentscheidung können die Angaben des Förderungsantrags zur Erstellung von Förderungsberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die Förderungsstelle das Recht vor, den Namen der Förderungswerber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, der damit verbundenen spezifischen Kosten, der Wirtschaftlichkeit sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen.
- d) Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- e) Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Monitoringberichte der Projekte können veröffentlicht werden.
- f) Der/Die Förderungswerber:in haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die Förderungswerber:in.

8. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

8.1 Unterlagen zur Antragstellung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht der/die Förderungswerber:in ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderwerbers beizulegen.
- c) Darstellung des Vorhabens mit folgenden Mindestinhalten:
 - I. Beschreibung des Innovationsgehalts
 - II. Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
 - III. Zeitplan bis zur Umsetzung
 - IV. Leistung und Größe der geplanten Photovoltaikanlage
 - V. Angaben zu den geplanten Photovoltaik-Modulen bzw. den stromproduzierenden Elementen (Datenblatt, Montagemöglichkeit, ...)
 - VI. Übersichtsschaltbild oder Anlagenschema
 - VII. Angaben zur prognostizierten jährlichen Stromerzeugung

- VIII. Detaillierter Kostenvoranschlag bzw. Angebote der geplanten Anlage
 - IX. Angebot des Netzbetreibers für den Netzzugang
 - X. Auszug aus dem Flächenwidmungsplan
 - XI. Beschreibung der Anlagenabsicherung vor Zutritt durch Unbefugte
- d) Falls zutreffend: wasserrechtliche Bewilligung(en), etwaige behördliche Vorschriften für das Projektgebiet, Nachnutzungsauflagen bei Deponien etc.
- e) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.

8.2 Unterlagen zur Förderungsanzahlung

- a) Bekanntgabe über laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen inklusive der Förderungshöhen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen in digitaler Form. Die Rechnung für die Photovoltaik-Anlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die Förderungswerber adressiert sein, inklusive Rechnungsspiegel.
- c) Sofern es sich um Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen handelt, das Gutachten des Ortsbildsachverständigen bzw. der Grazer Altstadtsachverständigenkommission
- d) Kopie des Netzzutrittsvertrages mit Angabe der Zählpunktnummer
- e) Formlose Bestätigung vom Errichter der Photovoltaikanlage
 - I. über die vollständige Umsetzung der/des geplanten und zur Förderung eingereichten Photovoltaikanlage,
 - II. über die Einweisung der/des Anlagenbetreibers/Anlagenbetreiberin in die Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage und
 - III. darüber, dass die gegenständliche Photovoltaik-Anlage nach den Vorgaben der OVE E 8101 Teil 7-712 errichtet wurde,
 - IV. bei der Errichtung die OVE Richtlinien R 6-2-1 und R 6-2-2 eingehalten wurden und die zusätzlichen Berührungsschutzmaßnahmen gemäß OVE-Richtlinie R 11-1 umgesetzt wurden.
- f) erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen
- g) Fotos der gesamten Anlage

8.3 Unterlagen während der Betriebsphase

Der/die Förderungsnehmer:in nimmt je nach Vorgabe der Förderungsstelle an einem Begleitmonitoring teil. Die Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

9. Jurymitglieder

Vorsitzender:

- 1 Vertreter:in der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

- 1 Vertreter:in der für das Energieressort zuständigen politischen Referentin
- 1 Vertreter:in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität
- 1 Vertreter:in aus dem Bereich der Energie- oder Landwirtschaft
- 1 Vertreter:in aus dem Bereich der Bauwirtschaft bzw. Bautechnik oder Architektur

10. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer/Marktteilnehmerinnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch den/die Förderungswerber:in auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

11. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark

Benjamin Kohl, MSc

Telefon: +43 316 269700 - 27

E-Mail: office@ea-stmk.at

12. Grundlagen

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit § 43 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 i.d.g.F und § 78 EAG, BGBl I Nr 150/2021 i.d.g.F. unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005, LGBl 70/2005 i.d.g.F“ wird eine Ausschreibung zur Förderung von Innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung durchgeführt.

13. Begriffsbestimmungen

Agri-Photovoltaikanlage:

Definiert eine Photovoltaik-Anlage, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtet ist, und die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung: kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung und Stromproduktion als Sekundärnutzung;
- b) gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche;
- c) landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75 % der Gesamtfläche zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen.
- d) bei aufgeständerten Modulen: Höhe der Modulunterkante mindestens 2 m über ebenem Boden.

Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV):

Unter bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Bauwerks übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen, Wärmedämmung, Wind- und Wetterschutz oder auch architektonische Funktionen sowie die Integration farbiger Module, ...).

Ausdrücklich keine bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

Befestigte Betriebsflächen:

„Betriebsflächen“ sind Flächen für industrielle und gewerbliche Nutzung wie z. B. Lagerplätze, Werksgelände, Parkplätze bei Einkaufszentren, bei Freizeitanlagen und sonstige Abstellplätze, Hafenanlagen, Flugplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Kraftwerke, Brunnenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Kompostieranlagen, usw.), sowie landwirtschaftliche Betriebsanlagen (z. B. befestigte Abstellflächen, Fahrsilos).

Energieeffizienzmaßnahmen:

Darunter sind jene Maßnahmen zu verstehen, die zu einer überprüfbar und messbar Energieeffizienzverbesserung als Ergebnis technischer und/oder wirtschaftlicher Änderungen der Betriebsweise des Nah- bzw. Fernwärmenetzes und/oder der dazugehörigen Wärmequellen führen.

Floating PV:

Schwimmende Photovoltaikanlagen auf durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörpern wie beispielsweise künstlichen Teichen und künstlich angelegten Seen (Schotterteiche, Fischteiche, Speicherteichen, Stauseen) mithilfe von schwimmenden Unterkonstruktionen.

Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

Förderungswerber:in:

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Freiflächenanlage:

Eine errichtete Photovoltaikanlage ohne Doppelnutzung im Freiland (lt. § 33 StROG)

Hybridkollektor (PVT):

Kombination aus Photovoltaikelement (PV) und thermischen Solarkollektor (T) in einer gemeinsamen Einheit. Der Hybridkollektor produziert Strom und Wärme und erreicht zudem eine höhere Gesamtenergieeffizienz als Standard PV-Kollektoren bei gleicher Flächennutzung.

Spezifische Errichtungskosten:

Auf die Leistung der Photovoltaikanlage bezogene Errichtungskosten in EUR/kWp.